

## SITZUNG VOM 26. OKTOBER 2017

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K., Bürgermeister;  
WIESEMES E., 1. Schöffe;  
WIESEMES St., 2. Schöffe;  
THOME M., 3. Schöffe;  
Frau HEINEN-CURNEL N., 4. Schöffin;  
MARQUET K.H., ~~Frau BASTIN-VEITHEN M.~~,  
Frau JODOCY E., ~~STOFFELS E.~~, MERTES N.,  
ORTMANNS P., PAUELS F.J.,  
Frau SCHRÖDER-MASSON S., ~~DURBEN St.~~,  
MÜLLER B., BRÜHL P. und JENNIGES L., Mitglieder;  
LENTZ J., Generaldirektor.  
Abwesend : Frau BASTIN-VEITHEN M.,  
Herr STOFFELS E.,  
Herr DURBEN St., entschuldigt, Mitglieder.

### In öffentlicher Sitzung

#### Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. September 2017

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. September 2017 wird EINSTIMMIG genehmigt.

### KULTUS

#### Haushaltsplan 2018 der Kirchenfabrik Sankt Hubertus AMEL : Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Hubertus AMEL in der Sitzung vom 05. Juli 2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 05. September 2017 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 14. September 2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 12. September 2017;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 mit der Bemerkung genehmigt wurde, dass in A.II/51 63,00 € einzutragen sind, sowie in E.I/12 44.672,60 € zum Ausgleich;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 75.123,11 €

- auf der Ausgabenseite : 75.123,11 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Hubertus AMEL, in der Sitzung vom 05. Juli 2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 75.152,11 €
- auf der Ausgabenseite : 75.152,11 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Hubertus AMEL
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2018 der Kirchenfabrik Sankt Luzia BORN : Billigung  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Luzia BORN in der Sitzung vom 01. August 2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 05. September 2017 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 14. September 2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 12. September 2017;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 22.416,26 €
- auf der Ausgabenseite : 22.416,26 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

Artikel 1 : Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Luzia BORN, in der Sitzung vom 01. August 2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 22.416,26 €
- auf der Ausgabenseite : 22.416,26 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Luzia BORN
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2018 der Kirchenfabrik Sankt Aegidius HEPPENBACH : Billigung  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 29. Juni 2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 05. September 2017 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 15. September 2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 13. September 2017;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 29.696,80 €

- auf der Ausgabenseite : 29.696,80 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

Artikel 1 : Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH, in der Sitzung vom 29. Juni 2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 29.696,80 €

- auf der Ausgabenseite : 29.696,80 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2018 der Kirchenfabrik Sankt Gangolphus HERRESBACH : Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 18. August 2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 05. September 2017 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 15. September 2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 13. September 2017;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 17.226,52 €

- auf der Ausgabenseite : 17.226,52 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH, in der Sitzung vom 18. August 2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 17.226,52 €

- auf der Ausgabenseite : 17.226,52 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2018 der Kirchenfabrik Sankt Barbara IVELDINGEN : Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 24. August 2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 05. September 2017 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 15. September 2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 13. September 2017;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 24.435,50 €

- auf der Ausgabenseite : 24.435,50 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN, in der Sitzung vom 24. August 2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 24.435,50 €

- auf der Ausgabenseite : 24.435,50 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2018 der Kirchenfabrik Sankt Martinus MEYERODE : Billigung  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 28. August 2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 05. September 2017 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 15. September 2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 13. September 2017;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite : 23.378,00 €

- auf der Ausgabenseite : 23.378,00 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

Artikel 1 : Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE, in der Sitzung vom 28. August 2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 23.378,00 €

- auf der Ausgabenseite : 23.378,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Haushaltsplan 2018 der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH :

Gutachten

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des K.E. vom 22. März 1960 über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01. Februar 1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelegung vorzuschreiben;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen

Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Art. 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L13221-D2 des KLDD) gültig ist, der besagt : „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23. November 2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 13. August 2017 über die Verabschiedung ihres Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2018, der wie folgt abschließt :

- Gesamtbetrag der Einnahmen : 44.478,55 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben : 44.478,55 €
- Ordentlichen Zuschuss der Gemeinden : 35.451,96 €
- Außerordentlicher Zuschuss der Gemeinden : 5.479,55 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

#### BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Ein günstiges Gutachten zum Haushalt der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2018 zu äußern, der wie folgt abschließt :

- Gesamtbetrag der Einnahmen : 44.478,55 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben : 44.478,55 €
- Ordentlichen Zuschuss der Gemeinden : 35.451,96 €
- Außerordentlicher Zuschuss der Gemeinden : 5.479,55 €

Artikel 2 : Der Anteil der Gemeinde AMEL am ordentlichen Zuschuss beträgt 3.927 € und am außerordentlichen Zuschuss 607 €.

Artikel 3 : Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 4 : Gegenwärtiges Gutachten wird der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und dem Provinzialkollegium LÜTTICH zugestellt.

#### FORSTWESEN

Holzverkauf vom 12. Oktober 2017 : Teil 1 : Bezeichnung der vorläufigen Ersteher : Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. Oktober 2017 DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. Oktober 2017, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 10.377 Fm Nadelholz (6 Lose) vom 12. Oktober 2017 (1. Teil) bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des Submissionseröffnungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 823.157,15 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom

12. Oktober 2017 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 12. Oktober 2017 : TEIL 1 : Bezeichnung der vorläufigen Ersteher“ ZUR KENNTNIS.

Holzverkauf vom 12. Oktober 2017 : Teil 2 : Bezeichnung der vorläufigen Ersteher : Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. Oktober 2017  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. Oktober 2017, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 12.551 Fm Nadelholz (7 Lose) vom 12. Oktober 2017 (2. Teil) bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des Submissionseröffnungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 1.024.580,53 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 12. Oktober 2017 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 12. Oktober 2017 : TEIL 2 : Bezeichnung der vorläufigen Ersteher“ ZUR KENNTNIS.

#### IMMOBILIEN

#### Prinzipieller Beschluss

Gemeindeerschließung BORN „Mühlenbachstraße“ : Verkauf zweier Teilstücke aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 9 B2 an die Eheleute Mike JACOBS und Michaela SIMON aus 4770 BORN, Mühlenbachstraße 19 sowie an den Herrn Sven STROUGMAYER und Stephanie ROTH aus 4720 KELMIS, Bruchstraße 9  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung der beiden vorliegenden Anträge der Eheleute Mike JACOBS und Michaela SIMON aus 4770 BORN, Mühlenbachstraße 19 sowie des Herrn Sven STROUGMAYER und Stephanie ROTH aus 4720 KELMIS, Bruchstraße 9 auf Ankauf je eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 9 B2;

In Erwägung dessen, dass diese beiden Teilstücke auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 28. August 2017 in rosa bzw. blauer Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Geländeteilstücke mit einem Flächeninhalt von 485 m<sup>2</sup> und 400 m<sup>2</sup> hat;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell den Eheleuten Mike JACOBS und Michaela SIMON aus 4770 BORN, Mühlenbachstraße 19 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in rosa Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 9 B2 mit einem Flächeninhalt von 485 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 15,00 €/m<sup>2</sup> zu verkaufen.
- 2) Prinzipiell dem Herrn Sven STROUGMAYER und Stephanie ROTH aus 4720 KELMIS, Bruchstraße 9 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in blauer Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 2) aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 9 B2 mit einem Flächeninhalt von 400 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 15,00 €/m<sup>2</sup> zu verkaufen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

## Endgültiger Beschluss

Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gem. 6, Flur A, Nr. 167 E3 und eines Wegeabplisses längs des Außenborner Weges in der Ortschaft SCHOPPEN an den Herrn Olivier CHAVET aus 4750 KÜCHELSCHIED, Auf dem Hau 17  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 27. September 2017, womit prinzipiell beschlossen worden ist, ein Teilstück aus der Gemeindeparzelle Gem. 6, Flur A, Nr. 167 E3 sowie einen deklassierten Wegeabpliss längs des Außenborner Weges in der Ortschaft SCHOPPEN an den Herrn Olivier CHAVET aus 4750 KÜCHELSCHIED, Auf dem Hau 17 zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass diese beiden Geländeteilstücke auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN in blauer und roter Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass diese beiden Teilstücke mit einem Flächeninhalt von 1.949 m<sup>2</sup> bzw. 499 m<sup>2</sup> gemäß Abschätzungsbericht vom 19. November 2015 zum Preis in Höhe von 15 €/m<sup>2</sup> verkauft werden sollen;

In Erwägung dessen, dass während des vom 04. Oktober 2017 bis zum 20. Oktober 2017 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht der Ankaufsverpflichtungen, der Katasterunterlagen, des Abschätzungsberichtes vom 19. November 2015 und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Auf Grund des Kodes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Dem Herrn Olivier CHAVET aus 4750 KÜCHELSCHIED, Auf dem Hau 17 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN in blauer Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 3) aus der Gemeindeparzelle Gem. 6, Flur A, Nr. 167 E3 mit einem Flächeninhalt von 1.949 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 29.235,00 € zu verkaufen.
- 2) Dem Herrn Olivier CHAVET aus 4750 KÜCHELSCHIED, Auf dem Hau 17 den auf demselben Plan in roter Farbe eingezeichneten, deklassierten Wegeabpliss (Los 1) mit einem Flächeninhalt von 499 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 7.485,00 € zu verkaufen.
- 3) Das auf beiliegendem Vermessungsplan in gelber Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 2) aus der Gemeindeparzelle Gem. 6, Flur A, Nr. 167 E3 mit einem Flächeninhalt von 51 m<sup>2</sup> in die Wegemasse einzuverleiben.

## ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage im Rahmen des Neubaus des Bauhofes der Gemeinde AMEL : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen der begonnenen Arbeiten zum Neubau des Bauhofes der Gemeinde AMEL eine Photovoltaikanlage installiert werden soll, um den Strombedarf des Bauhofes teilweise abzudecken;

In Erwägung dessen, dass die Photovoltaikanlage sofort nach Fertigstellung des Daches montiert und dieser Auftrag im Verhandlungsverfahren vergeben werden soll;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten auf einen Betrag in



Höhe von 15.000,00 €, ohne MwSt., geschätzt werden können;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, woraus hervorgeht, dass 40 Module mit einer Leistung von je 280 Watt angeschafft werden sollen;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER anregt, darauf zu achten, dass es sich um recycelbare Module handeln soll;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 12404/724/60 eingetragen worden ist;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :  
Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage im Rahmen des Neubaus des Bauhofes der Gemeinde AMEL.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf 15.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Verhandlungsverfahren zu vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten.
- 4) Die für den unter Punkt 1 angeführten Auftrag geltenden Auftragsbedingungen sind :  
Preisfestlegung  
Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.  
Ausführungsfristen  
Die Frist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 90 Kalendertagen liegen.  
Zahlungsbedingungen  
Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.  
Preisrevision  
Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.
- 5) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 12404/724/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Neuvorlage des Projektes zur elektrotechnischen Ausrüstung des Wasserwerks WOLFSBUSCH : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 28. Oktober 2016, womit beschlossen worden ist, das Projekt zur technischen Ausrüstung des Wasserwerks WOLFSBUSCH (Schalt-, Steuerungs- und Fernwirkanlagen sowie Elektroinstallationsanlagen) mit einer Kostenschätzung in Höhe von 359.905,00 €, ohne MwSt., zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass das Lastenheft an die am 30. Juni 2017 in Kraft getretenen neuen Gesetzgebung in Sachen öffentliche Aufträge angepasst werden muss;

Nach Durchsicht des durch das beauftragte Ingenieurbüro H. BERG und Partner GmbH, überarbeiteten Projektes und der diesbezüglichen Pläne für die elektrotechnische Ausrüstung;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektautors, welche einen Betrag in Höhe von 357.955,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung des Bauauftrages vorsieht;

Nach Durchsicht des gemäß der neuen Gesetzgebung erstellten Lastenheftes zur Vergabe des Liefer- und Bauauftrages in dieser Angelegenheit;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung des im Jahr 2018 vorzusehenden Bauauftrages ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 unter Artikel 8741/732/60 eingetragen wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :  
Elektrotechnische Ausrüstung des Wasserwerks WOLFSBUSCH (Schalt-, Steuerungs- und Fernwirkanlagen sowie Elektroinstallationsanlagen)
- 2) Die Kostenschätzung ist auf 357.955,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Rahmen des direkten Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Veröffentlichung vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 8741/732/60 einzutragenden Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

##### Vorlage der 3. Anpassung des Haushaltsplans 2017

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung des vorliegenden 3. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2017;

In Erwägung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02. August 1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20. Dezember

2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionsausschusses vom  
13. Oktober 2017;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

1) Den vorliegenden 3. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplanes 2017 zu genehmigen :

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2017 vor der 3. Abänderung	12.357.511,26	11.074.617,56	1.282.893,70
Erhöhungen	365.392,00	137.840,30	227.551,70
Verminderungen	0,00	367.430,00	367.430,00
Neues Resultat nach der 3. Abänderung 2017	12.722.903,26	10.845.027,86	1.877.875,40

2) Den vorliegenden 3. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplanes 2017 zu genehmigen :

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2017 vor der 3. Abänderung	7.987.006,22	7.987.006,22	0,00
Erhöhungen	51.410,00	145.686,32	-94.276,32
Verminderungen	1.063.250,00	1.157.526,32	94.276,32
Neues Resultat nach der 3. Abänderung 2017	6.975.166,22	6.975.166,22	0,00

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 3, bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Ankauf eines Rettungswagens durch die Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Roten Kreuzes - Finanzielle Beteiligung  
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht des Antrags der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Roten Kreuzes vom 09. Oktober 2017 zwecks finanzieller Beteiligung für den Ankauf eines Rettungswagens durch die Lokalsektion;

In der Erwägung, dass sich die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anschaffung auf maximal 135.000 €, inkl. MwSt., belaufen werden;

In der Erwägung, dass sich die Bürgermeister der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN und BÜTGENBACH auf einer Versammlung vom 20. Juli 2017 prinzipiell einverstanden erklärt haben, vorbehaltlich der Zustimmung durch die jeweiligen Gemeinderäte Zweidrittel der Anschaffungskosten für den Rettungswagen zu übernehmen;

In der Erwägung, dass für die finanzielle Beteiligung der Verteilungsschlüssel 40/40/20 Anwendung findet und dass diese finanzielle Beteiligung - beginnend in 2017 - auf 3 Jahre gestaffelt wird;

In der Erwägung, dass sich die finanzielle Beteiligung somit

wie folgt gestaltet :

	AMEL (20 %)	BÜLLINGEN (40 %)	BÜTGENBACH (40 %)
2017	6.000 €	12.000 €	12.000 €
2018	6.000 €	12.000 €	12.000 €
2019	6.000 €	12.000 €	12.000 €
TOTAL	18.000 €	36.000 €	36.000 €
	90.000 €		

In der Erwägung, dass der 2019 zu entrichtende maximale Betrag eventuell auf den Betrag der Gesamtkosten des Rettungswagens reduziert wird, wenn die Gesamtunkosten gemäß vorgelegter Rechnung unter 135.000 € liegen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden BÜLLINGEN und BÜTGENBACH ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen :

Artikel 1 : Solidarisch mit den Gemeinden BÜLLINGEN und BÜTGENBACH die anteilmäßige finanzielle Beteiligung für den Ankauf eines Rettungswagens.

Artikel 2 : Die Gemeinde AMEL übernimmt in Anwendung des Verteilungsschlüssels 40-40-20 20 % des durch die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN und BÜTGENBACH zu finanzierenden Anteils, was einer Summe von 6.000 € für die Rechnungsjahre 2017, 2018 und 2019 entspricht.

Artikel 3 : Vorstehender Beschluss wird zugestellt an :

- 1) Die Gemeinden BÜLLINGEN und BÜTGENBACH;
- 2) Die Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Roten Kreuzes;
- 3) Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Antrag der VoG Begleitzentrum Griesdeck aus 4750 ELSENBORN, Griesdeck 102-108 auf Gewährung eines Zuschusses aus Anlass des 35jährigen Bestehens des Begleitzentrums

DER GEMEINDERAT,

In der Erwägung, dass die VoG Begleitzentrum Griesdeck am 13. Oktober 2017 ihr 35jähriges Bestehen feiert, und zwar in Verbindung mit einer Konferenz und einer akademischen Sitzung;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 17. Juli 2017 des Herrn Alain KOHNEN, Präsident der VoG Begleitzentrum Griesdeck, mit dem dieser die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 250,00 € für die Finanzierung der Feierlichkeiten beantragt;

In der Erwägung, dass auch Bürger aus der Gemeinde AMEL die Dienstleistungen des Begleitzentrums Griesdeck in Anspruch nehmen können und dies in der Vergangenheit auch bereits getan haben;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL in der Person des Ratsmitglieds Frau SCHRÖDER-MASSON in der Generalversammlung der VoG Begleitzentrum Griesdeck vertreten ist;

In Anbetracht des günstigen Gutachtens des Gemeindegremiums vom 19. September 2017;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis L3331-9 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Dem Antrag der VoG Begleitzentrum Griesdeck aus 4750 ELSENBORN, Griesdeck 102-108 auf Gewährung eines Zuschusses aus Anlass des 35jährigen Bestehens des Begleitzentrums stattzugeben und der VoG eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 250,00 € zu gewähren.

Gewährung eines Zuschusses an den Förderverein DEIDENBERG  
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass jedes Jahr im Haushaltsplan der Gemeinde unter Artikel 56101/332/01 ein Kredit für die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Verkehrsvereine im Rahmen von Initiativen im touristischen Bereich eingetragen ist;

In Anbetracht dessen, dass diese Initiativen im Einvernehmen aller örtlichen Verkehrsvereine im Dachverband für Tourismus verwirklicht werden;

In der Erwägung, dass der Förderverein DEIDENBERG am 21. September 2017 einen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € für Investitionen in der Alten Schule in DEIDENBERG beantragt hat;

In Anbetracht dessen, dass zur Verwirklichung dieser Vorhaben ein Teil des im Haushaltsplan 2017 vorgesehenen Kredits beansprucht werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen S. WIESEMES, zuständig für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Dem Förderverein DEIDENBERG wird ein Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € für Investitionen in der Alten Schule in DEIDENBERG gewährt.

Artikel 2 : Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen.

UNTERRICHT

Organisation des Gemeindegemeinschaftsunterrichtes für das Schuljahr 2017/2018 auf der Grundlage des Stellenkapitals

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes vom 26. April 1999 des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft über das Regelgrundschulwesen, so wie abgeändert;

In Erwägung, dass das Stellenkapital für das Schuljahr 2017/2018 aufgrund der Schülerzahlen vom 15. März 2017 festgelegt wird;

Nach erfolgter Anhörung des Lehrpersonals und der anerkannten Elternräte;

Nach Kenntnisnahme verschiedener Erläuterungen seitens der Schulschöfin Frau Nicole HEINEN-CURNEL;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den Gemeindegemeinschaftsunterricht

für das Schuljahr 2017/2018 wie folgt zu organisieren :

## I. Grundschule IVELDINGEN-BORN-DEIDENBERG

### a) Vorschulunterricht

Erwirtschaftetes Stellenkapital (29.09.2017) :	112 Einheiten
- Schule IVELDINGEN : eingeschriebene Kinder : 21 =	42 Einheiten
- Schule BORN : eingeschriebene Kinder : 8 =	28 Einheiten
- Schule DEIDENBERG : eingeschriebene Kinder : 20 =	42 Einheiten

Benutztes Stellenkapital : 112 Einheiten	
- 2 Kindergärtnerinnen mit vollem Stundenplan :	56 Einheiten
- 4 Kindergärtnerinnen mit halbem Stundenplan :	56 Einheiten

### b) Primarschulunterricht

Erwirtschaftetes Stellenkapital (29.09.2017) :	180 Einheiten
- Schule IVELDINGEN : Primarschüler : 31 =	60 Einheiten
- Schule BORN : Primarschüler : 26 =	54 Einheiten
- Schule DEIDENBERG : Primarschüler : 38 =	66 Einheiten
- Zusatzeinheiten auf Grund Artikel 42 § 1 : 144 Schüler =	24 Einheiten

Benutztes Stellenkapital : 198 Einheiten	
- 1 Schulleiter ohne Klasse :	24 Einheiten
- 2 Primarschullehrerinnen mit vollem Stundenplan :	48 Einheiten
- 2 Primarschullehrerinnen mit 20/24 Stundenplan :	40 Einheiten
- 3 Primarschullehrerinnen mit 3/4 Stundenplan :	54 Einheiten
- 2 Primarschullehrerinnen mit halbem Stundenplan :	24 Einheiten
- 1 Primarschullehrerin mit 8/24 Stundenplan :	8 Einheiten

## II. Grundschule AMEL-HERRESBACH-SCHOPPEN

### a) Vorschulunterricht

Erwirtschaftetes Stellenkapital (29.09.2017) :	126 Einheiten
- Schule AMEL : eingeschriebene Kinder : 42 =	70 Einheiten
- Schule HERRESBACH : eingeschriebene Kinder : 9 =	28 Einheiten
- Schule SCHOPPEN : eingeschriebene Kinder : 13 =	28 Einheiten

Benutztes Stellenkapital : 133 Einheiten	
- 1 Kindergärtnerin mit 3/4 Stundenplan :	21 Einheiten
- 1 Kindergärtnerin mit 18/28 Stundenplan :	18 Einheiten
- 1 Kindergärtnerin mit 17/28 Stundenplan :	17 Einheiten
- 5 Kindergärtnerinnen mit halbem Stundenplan :	70 Einheiten
- 1 Kindergärtnerin mit 1/4 Stundenplan :	7 Einheiten

### b) Primarschulunterricht

Erwirtschaftetes Stellenkapital (29.09.2017) :	246 Einheiten
- Schule AMEL : Primarschüler : 89 =	126 Einheiten
- Schule HERRESBACH : Primarschüler : 14 =	30 Einheiten
- Schule SCHOPPEN : Primarschüler : 40 =	66 Einheiten
- Zusatzeinheiten auf Grund Artikel 42 § 1 : 207 Schüler =	24 Einheiten
+ Einheiten für pädagogische Projekte :	3 Einheiten

Benutztes Stellenkapital : 243 Einheiten	
- 1 Schulleiter ohne Klasse :	24 Einheiten
- 4 Primarschullehrerinnen mit vollem Stundenplan :	96 Einheiten

- 3 Primarschullehrerinnen mit 3/4 Stundenplan : 54 Einheiten
- 5 Primarschullehrerinnen mit halbem Stundenplan : 60 Einheiten
- 1 Primarschullehrerin mit 9/24 Stundenplan : 9 Einheiten

### III. Gemeindeschule MEDELL-HEPPENBACH-MEYERODE

#### a) Vorschulunterricht

- Erwirtschaftetes Stellenkapital (29.09.2017) : 126 Einheiten
- Schule MEDELL : eingeschriebene Kinder : 20 = 42 Einheiten
  - Schule HEPPENBACH : eingeschriebene Kinder : 29 = 56 Einheiten
  - Schule MEYERODE : eingeschriebene Kinder : 8 = 28 Einheiten

Benutztes Stellenkapital : 133 Einheiten

- 3 Kindergärtnerinnen mit vollem Stundenplan : 84 Einheiten
- 1 Kindergärtnerin mit 3/4 Stundenplan : 21 Einheiten
- 2 Kindergärtnerinnen mit halbem Stundenplan : 28 Einheiten

#### b) Primarschulunterricht

- Erwirtschaftetes Stellenkapital (29.09.2017) : 186 Einheiten
- Schule MEDELL : Primarschüler : 25 = 48 Einheiten
  - Schule HEPPENBACH : Primarschüler : 37 = 66 Einheiten
  - Schule MEYERODE : Primarschüler : 23 = 48 Einheiten
  - Zusatzeinheiten auf Grund Art. 42 § 1 : 142 Schüler = 24 Einheiten
  - + Einheiten für pädagogische Projekte : 3 Einheiten

Benutztes Stellenkapital : 171 Einheiten

- 1 Schulleiter ohne Klasse : 24 Einheiten
- 5 Primarschullehrerinnen mit vollem Stundenplan : 120 Einheiten
- 1 Primarschullehrerin mit halbem Stundenplan : 12 Einheiten
- 1 Primarschullehrerin mit 15/24 Stundenplan : 15 Einheiten

Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation - zugestellt.

### INTERKOMMUNALEN

#### Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunalen AIVE vom 08. November 2017

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 05. Oktober 2017 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit, welche am Mittwoch, dem 08. November 2017 um 18 Uhr im Eurospace Center in TRANSINNE stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8° und L1523-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit vom Mittwoch, dem 08. November 2017 um 18 Uhr eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind :

a) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 18. Mai 2017 in LIBRAMONT

- b) Genehmigung der Bezeichnung eines neuen Mitglieds des Rates des Sektors Verwertung und Sauberkeit als Ersatz eines von Rechts wegen ausscheidenden Mitglieds
  - c) Genehmigung der Aktualisierung für das Jahr 2018 des Strategieplans 2017-2019 mit Finanzierungsvorschlägen
  - d) Verschiedenes
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27. Dezember 2012 als Vertreter der Gemeinde AMEL bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit vom 08. November 2017 wiederzugeben.
  - 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. November 2017

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 05. Oktober 2017 von der Musikakademie zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 28. November 2017 um 20.00 Uhr im Kolpinghaus in 4700 EUPEN, Bergstraße 124 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Musikakademie vom Dienstag, dem 28. November 2017 um 20.00 Uhr eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :
  - a) Begrüßung durch den Vorsitzenden;
  - b) Bilanz 2016/2017, Resultatrechnung 2016/2017;
  - c) Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
  - d) Begutachtung des Haushaltsplanes 2017/2018;
  - e) Ernennung von zwei neuen Mitgliedern der Regierung im Verwaltungsrat;
  - f) Festlegung der Sitzungsgelder.
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Musikakademie vom 28. November 2017 wiederzugeben.
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Sitz der Musikakademie mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.



## VERSCHIEDENES

### Abänderung des Beschlusses vom 02. Februar 2017 zur Festlegung einer Regelung für Dienst- und Vereinsjubiläen, Ehrungen und Familienereignisse DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht des Beschlusses des Schöffenkollegiums vom 20. Dezember 1993 über die Regelung der Anteilnahmebekundungen anlässlich von Sterbefällen von Ratsmitgliedern, Personal und Arbeitern der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 17. Oktober 2001 über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für Geburtstage, Goldhochzeiten und Jubiläen;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 04. Juli 2007 über die Ergänzung des Beschlusses vom 20. Dezember 1993 über die Regelung der Anteilnahmebekundungen anlässlich von Sterbefällen von Ratsmitgliedern, Personal und Arbeitern der Gemeinde AMEL;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 02. Februar 2017 über die Festlegung einer Regelung für Dienst- und Vereinsjubiläen, Ehrungen und Familienereignisse;

In der Erwägung, dass es sich empfiehlt, die bestehenden Bestimmungen in Bezug auf Dienst- und Vereinsjubiläen, Ehrungen und Familienereignisse anzupassen und zu konzertieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG** die bestehenden Regelungen wie folgt neu festzulegen :

#### Artikel 1 : Geburten

Bei einer Geburt in einer Familie, in der mindestens ein Elternteil bei der Gemeinde AMEL beschäftigt ist oder Mitglied des Gemeinderates ist, wird eine Glückwunschkarte im Namen der Gemeinde an die Familie gesendet.

#### Artikel 2 : Krankheit

Bei einem Krankenhausaufenthalt von mehreren Tagen erhalten die weiblichen Mitglieder des Gemeindepersonals und die Mitglieder des Gemeinderates einen Blumenstrauß im Wert von 25 €. Die männlichen Mitglieder des erwähnten Personals und der erwähnten Räte erhalten ein gleichwertiges Geschenk.

#### Artikel 3 : Heirat

Bei zivilrechtlicher Heirat eines Mitgliedes des Gemeindepersonals und des Gemeinderates wird im Namen der Gemeinde eine Glückwunschkarte an das Brautpaar gesandt.

#### Artikel 4 : Sterbefälle

- Beim Ableben eines aktiven Mitgliedes des Gemeinderates, ehemalige Bürgermeister, ehemalige Schöffen, die ihr Mandat während einer Dauer von mindestens 6 Jahren wahrgenommen haben und Personen mit Ehrentitel, wird ein Nachruf in der lokalen Presse veröffentlicht und ein Kranz im Werte von ca. 100 € gestiftet. Dem Kranz wird eine Schleife mit den belgischen Landesfarben mit der Aufschrift „Gemeinde AMEL“ beigefügt.
- Beim Ableben eines aktiven Bediensteten des Gemeindepersonals wird ein Kranz im Werte von ca. 100 € gestiftet. Dem Kranz wird eine Schleife mit den belgischen Landesfarben mit der Aufschrift „Gemeinde AMEL“ beigefügt.
- Beim Ableben eines pensionierten Bediensteten wird ein Nachruf im Infoblatt der

- Gemeinde eingetragen (bis 5 Jahre nach der Pensionierung).
- Beim Ableben des Partners eines aktiven Mitglieds des Gemeindepersonals sowie des Gemeinderates, ob verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend, wird ein Grableger im Werte von ca. 75 € gestiftet oder eine Beileidskarte mit Spende überreicht.

#### Artikel 5 : Dienstjubiläen und Pensionierungen

Mitgliedern des Gemeindepersonals sowie des Lehrpersonals werden anlässlich von Dienstjubiläen die nachstehenden Geschenke überreicht :

Bezeichnung	Geschenk im Wert von	
25 Dienstjahre bei der Gemeinde Amel	125 €	Blumenstrauß für Damen sowie gleichwertiges Geschenk für Herren im Wert von 25 €
35 Dienstjahre bei der Gemeinde Amel	150 €	idem
40 Dienstjahre bei der Gemeinde Amel	175 €	idem

Der Gemeinderat hält fest, dass vollzeitige Laufbahnunterbrechungen nicht als „Dienstzeit“ gelten.

Nationale Orden werden anlässlich von Dienstjubiläen des Gemeindepersonals sowie des Lehrpersonals nicht mehr vergeben.

Bei der Pensionierung erhalten alle Mitglieder des Gemeindepersonals sowie des Lehrpersonals ein Geldgeschenk im Wert von 250 € bzw. 125 €, wenn das jeweilige Mitglied weniger als 10 Jahre bei der Gemeinde angestellt war. Die geehrten Damen erhalten einen Blumenstrauß, die geehrten Herren ein gleichwertiges Geschenk im Wert von 25 €.

Alle oben genannten geehrten Personen werden zu einem Umtrunk eingeladen, wo die Ehrungen stattfinden und die Geschenke überreicht werden. Bei einer Pensionierung wird der (die) Partner(in) ebenfalls eingeladen. Der Presse wird das Datum mitgeteilt.

#### Artikel 6 : Mandatare und ehemalige Mandatare der Gemeinde - Ehreenauszeichnungen

Den Mandataren der Gemeinde AMEL werden die gesetzlich vorgesehenen Ehreenauszeichnungen gewährt. Die entsprechenden Anträge sind durch den Personaldienst zu erstellen und bei den zuständigen Dienststellen einzureichen. Ehemalige Mitglieder des Gemeindegremiums können, mit deren vorheriger Zustimmung, die gesetzlich vorgeschriebenen Ehreenauszeichnungen durch den Gemeinderat verliehen werden.

#### Artikel 7 : Mandatare - Ausscheiden aus dem Gemeinderat

Den Mandataren der Gemeinde AMEL, die nach einer oder mehreren Legislaturperioden aus dem Gemeinderat ausscheiden, wird seitens der Gemeinde AMEL als Dank für ihre Amtstätigkeit ein Geschenk im Werte von ca. 50 € überreicht.

#### Artikel 8 : Ehrungen von Bürgern bei Jubiläen

Seitens der Gemeinde AMEL wird den Bürgern, die ihr 90. oder 100. Lebensjahr erreichen, durch einen Vertreter des Gemeindegremiums ein Geldgeschenk im Wert von 125 € und zusätzlich den geehrten Damen ein Blumenstrauß und den geehrten Herren ein gleichwertiges Geschenk im Gegenwert von 25 € überreicht.

Bei Gold-, Diamant- und Eisenhochzeiten wird den Jubilaren durch einen Vertreter des Gemeindegremiums eine durch die Gemeinde gestiftete Urkunde, ein Geldgeschenk im Wert von 250 € und ein Blumenstrauß für die geehrte Dame überreicht.

Bei Diamanthochzeiten werden den Jubilaren zusätzlich die Ausgabe des Grenz-Echos des Tages der standesamtlichen Hochzeit und eine eingerahmte Kopie der Titelseite dieser Ausgabe überreicht.

#### Artikel 9 : Vereinsjubiläen

Für jedes Vereinsjubiläum, das durch 50 teilbar ist, erhält der Verein einen Zuschuss in Höhe von 500 €.

#### Artikel 10 : Geschäftseröffnungen

Bei einer Einladung zur Geschäftseröffnung wird ein Blumenstrauß oder eine Pflanze im Wert von 30 € überreicht.

#### Artikel 11 : Ausnahmefälle

Das Gemeindegremium wird beauftragt, die im gegenwärtigen Beschluss nicht erwähnten Fälle von Jubiläen und anderen besonderen Ereignissen im Interesse der Gemeinde AMEL zu würdigen.

#### Artikel 12 : Verantwortlichkeit der Ausführung

Der Generaldirektor beauftragt den Dienst für das Schulwesen, den Personaldienst und das Standesamt mit der fristgerechten Bearbeitung der vorgenannten Artikel.

#### Vertrag mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der gemeinnützigen Stiftung Tourismusagentur Ostbelgien sowie der Gemeinde AMEL über den Unterhalt und die Reparatur des Wanderknotenpunktsystems

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Schreibens der Frau Ministerin Isabelle WEYKMANS vom 21. September 2017 in Bezug auf die Übernahme des Unterhalts und der Reparatur des Wanderknotenpunktsystems für die der Gemeinde AMEL zugeordneten Wanderwege;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Vertragsentwurfs;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung der Unterhalts- und Reparaturarbeiten von Seiten der neun deutschsprachigen Gemeinden durch Liège Europe Métropole garantiert wird und dass die Gemeinden lediglich für die Durchführung der Unterhalts- und Reparaturarbeiten zuständig ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen S. WIESEMES, zuständig für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

#### BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Unter Vorbehalt, dass anderen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft ebenfalls diesen Beschluss fassen :

Artikel 1 : Der Vertrag zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der gemeinnützigen Stiftung Tourismusagentur Ostbelgien sowie der Gemeinde AMEL über den Unterhalt und die Reparatur des Wanderknotenpunktsystems wird gutgeheißen.

Artikel 2 : Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

## Nutzungsvereinbarung zur Nutzung des Markenzeichens „Ostbelgien-O“ im Co-Branding

DER GEMEINDERAT,

In der Erwägung, dass Vertreter der Regierung und des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Mitgliedern des Gemeinderates in einer Versammlung vom 30. Mai 2017 die Standort-Marke „Ostbelgien“ bzw. die Standort-Kampagne „Ostbelgien (neu-)entdecken“ vorgestellt haben;

Nach Durchsicht der vorliegenden Nutzungsvereinbarung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde AMEL zur Nutzung des Markenzeichens „Ostbelgien-O“ im Co-Branding;

In Anbetracht dessen, dass die Bürgermeisterkonferenz der neun deutschsprachigen Gemeinden sich dafür ausgesprochen hat, das Markenzeichen „Ostbelgien-O“ auf Briefvorlagen und anderen Kommunikationsmitteln zu verwenden und auf das angebotene „Co-Branding“ zurück zu greifen;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei dem Markenzeichen „Ostbelgien-O“ um eine rechtlich eingetragene Marke handelt, die nicht ohne vorherige Nutzungsvereinbarung verwendet werden darf;

In Anbetracht dessen, dass das „Co-Branding“ folgendes beinhaltet :

- Die Gestaltung erfolgt im Design des Markenpartners;
- Das Markenzeichen „Ostbelgien“ steht oben rechts auf einem weißen Identitätsbereich;
- Links daneben steht das Logo des Markenpartners, in dem Falle das der Gemeinde;

In der Erwägung, dass es angebracht erscheint, die Standort-Marke „Ostbelgien“ zu vertreten und die Briefbögen, Briefumschläge und andere Kommunikationsmittel der Gemeindebehörde entsprechend anzupassen;

In der Erwägung, dass es angebracht erscheint, den Vorrat der noch vorliegenden Kommunikationsmittel in einer ersten Phase aufzubauchen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

### BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die vorliegende Nutzungsvereinbarung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde AMEL zur Nutzung des Markenzeichens „Ostbelgien-O“ im Co-Branding wird gutgeheißen.

Artikel 2 : Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.

Artikel 3 : Die schrittweise Anpassung der Briefbögen, Briefumschläge und anderen Kommunikationsmittel wird in die Wege geleitet.

Artikel 4 : Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

### FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet :

- Frage des Mitglieds BRÜHL über den aktuellen Stand des Projekts „Errichtung eines Windparks auf dem Gebiet der Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN
- Frage des Mitglieds ORTMANNS über die Revision des Forsteinrichtungsplan